



Merkblatt für Wasseranschlusswerber

Stand 25.04.2017

Die Sicherheit der Wasserversorgung hat größte Bedeutung für die Gemeinde St. Stefan ob Stainz und die Wasserbezieher. Arbeiten am Wasserleitungsnetz sind gefährlich. Deshalb sind folgende Hinweise genau einzuhalten:

- 1) Vor Beginn der Arbeiten ist der **Antrag auf Wasserbezug** zu stellen und **die positive Erledigung abzuwarten (Beschluss des Vorstandes der Gemeinde St. Stefan)**.
Die vorgeschriebene Anschlussgebühr ist vor Beginn der Herstellungsarbeiten zu entrichten.
- 2) Grabungsarbeiten werden von der Versorgungsleitung bis zum Haus vom Anschlusswerber durchgeführt und bezahlt.
- 3) Die Grabungsarbeiten sind von einem Organ der Gemeinde zu überwachen.
- 4) **Der Beginn der Grabungsarbeiten ist mind. 2 Wochen im vorhinein zu vereinbaren und eine Terminbestätigung einzuholen (03463/80221)** In begründeten Fällen kann die Gemeinde eine Verschiebung der vorgesehenen Arbeiten verlangen.
- 5) Sind Fremdgrundstücke von der Bautätigkeit betroffen, so hat sich der Anschlusswerber um die Grabungserlaubnis zu bemühen.
- 6) Um verlegte Leitungen nicht zu beschädigen, ist bei Grabungsarbeiten größte Vorsicht angebracht. Zwei Meter vor und zwei Meter nach dem erwarteten Leitungsverlauf ist ab einer Tiefe von 60 cm händisch zu graben.
- 7) Entstehen bei Grabungsarbeiten ohne Aufsicht Schäden an Leitungen, so beauftragt die Gemeinde St. Stefan ob Stainz ein konzessioniertes Unternehmen mit der Behebung dieser Schäden. Die Kosten trägt der Anschlusswerber und er haftet auch für Folgeschäden.
- 8) Wasserleitungen sind in einer Tiefe von 120 cm zu verlegen.
- 9) Die Herstellung der Abzweigung von der Versorgungsleitung, des Hausanschlussschiebers und das Verlegen der Hauszuleitungsrohre sowie die Festlegung der Hausmauerdurchführung und des Zählerstandortes, erfolgt ausschließlich durch Organe der Gemeinde St. Stefan ob Stainz bzw. durch die, von ihr beauftragten Fachfirma.
Zu bedenken ist, dass die Instandhaltung und Zugänglichmachung überbauter Anlagenteile auf Bestandsdauer zu Lasten der Hersteller dieser Über- bzw. Verbauten gehen!
- 10) Die bauseitige Abdichtung der Mauerdurchführung ist Sache des Anschlusswerbers.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Informationen wertvolle Hinweise für die Sicherstellung einer geordneten Versorgung mit Trinkwasser und eine gute Zusammenarbeit geben konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Gemeinde St. Stefan ob Stainz
Der Bürgermeister:

Stephan Oswald